



## COVID-19-Vorsorge-Verordnung: Änderungen bei der Dokumentation und Abrechnung ab 8. April 2023

In der letzten **KVNO Praxisinformation vom 5. April** hatten wir darüber informiert, dass die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) zum 8. April 2023 außer Kraft getreten ist und der Leistungsanspruch der gesetzlich Krankenversicherten auf COVID-19-Impfungen in der Schutzimpfungs-Richtlinie konkretisiert wird. Darüber hinaus hat das BMG nun weitere Vorgaben in einer neuen COVID-19-Vorsorge-Verordnung festgelegt. Diese ist ebenfalls zum 8. April in Kraft getreten und betrifft unter anderem den Leistungsanspruch und die Dokumentation.

### Bei der Dokumentation und Abrechnung gilt ab 8. April 2023 folgendes:

Mit der neuen COVID-19-Vorsorge-Verordnung wird die COVID-19-Impfsurveillance befristet bis zum 30. Juni 2024 fortgeführt. Der bisherige Umfang der Impfsurveillance besteht weiterhin. Wenngleich die tägliche Meldeverpflichtung nicht mehr enthalten ist, muss zusätzlich das Impfdatum angegeben und somit weiterhin tagesgenau dokumentiert werden.

Zudem teilt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit, dass infolge der neuen Vorgaben Anpassungen am Impf-DokuPortal erforderlich sind. Aufgrund der kurzfristigen Veröffentlichung der Verordnung können diese jetzt erst vorgenommen werden. Bis dies erfolgt ist, wird empfohlen, das Portal vorerst weiter in der bisherigen Version zu nutzen.

Da sich KV und Krankenkassen in Nordrhein aktuell noch nicht auf eine Vergütung für die COVID-Impfung verständigen konnten, wird Ärztinnen und Ärzten empfohlen, private Rechnungen auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für die Impfleistung auszustellen. Die Versicherten können die Rechnungen im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens bei ihrer jeweiligen Krankenkasse einreichen (**siehe KVNO Praxisinformation vom 5. April**). Bis zur Einigung auf eine Vergütung werden die bislang gültigen Pseudoziffern im Rahmen der Quartalsabrechnung nicht dokumentiert.

Die Gespräche mit den Krankenkassen werden am 19. April fortgesetzt – dazu der KVNO-Vorsitzende Dr. med. Frank Bergmann: „Wir gehen davon aus, dass die Krankenkassen hierbei ein akzeptables Angebot vorlegen, damit für die Praxen in Nordrhein an dieser Stelle Klarheit herrscht. Wir können uns gerade auch im Sinne der Patientinnen und Patienten keine Hängepartie in den Verhandlungen erlauben.“

## Anspruch auf Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19 bleibt bestehen

Mit der COVID-19-Vorsorge-Verordnung hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Versorgung mit dem verschreibungspflichtigen Arzneimittel Evusheld zur Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19 zum 8. April verlängert. Gesetzlich Versicherte können danach weiter das Medikament erhalten, wenn bei ihnen



# KVNO Praxisinformation

14. APRIL 2023

- aus medizinischen Gründen kein oder kein ausreichender Immunschutz gegen COVID-19 durch eine Schutzimpfung erzielt werden kann
- COVID-19-Schutzimpfungen aufgrund einer Kontraindikation nicht durchgeführt werden können und die Patientinnen/Patienten einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 ausgesetzt sind

Medizinische Gründe können hier insbesondere angeborene oder erworbene Immundefekte, Grunderkrankungen oder eine maßgebliche Beeinträchtigung der Immunantwort aufgrund einer immunsuppressiven Therapie sein.

Der monoklonale Antikörper Evusheld (Tixagevimab/Cilgavimab) ist zur Präexpositionsprophylaxe bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren mit mindestens 40 kg Körpergewicht zugelassen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) grenzt unter Berücksichtigung der Datenlage zu den derzeit verbreiteten SARS-CoV-2-Varianten ihre Empfehlung zur Präexpositionsprophylaxe mit Evusheld weiter ein und empfiehlt einen Einsatz nur noch in begründeten Einzelfällen.



Nähere Informationen gibt es im Epidemiologischen Bulletin 8/2023 (PDF)



## Änderungen bei der Verordnung von Paxlovid

Nach dem Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung und der Monoklonale-Antikörper-Verordnung wurde die Verordnung des antiviralen Arzneimittels Paxlovid zum 8. April neu geregelt. Nach dem Willen des Gesetzgebers können an COVID-19 erkrankte Patientinnen/Patienten mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf weiterhin mit dem Medikament behandelt werden. Arztpraxen geben als Kostenträger dabei jedoch nicht länger das Bundesamt für Soziale Sicherung an, sondern die jeweilige gesetzliche Krankenkasse.

Zugleich entfällt ab diesem Zeitpunkt die Regelung, dass Hausärztinnen und Hausärzte für den Aufwand im Rahmen der Bevorratung bzw. Abgabe des Medikaments eine Vergütung in Höhe von 15 Euro je abgegebener Packung erhalten. Zwar besteht grundsätzlich noch bis zum 31. Dezember 2023 die Möglichkeit, bis zu fünf Packungen Paxlovid zu bevorraten; vor dem Hintergrund, dass bislang aber noch nicht geregelt ist, wie die entsprechende Verordnung ausgestellt werden soll, rät die Kassenärztliche Bundesvereinigung derzeit von der weiteren Bevorratung und Direktabgabe an Patientinnen und Patienten ab.

## Impfstoff von Novavax wieder bestellbar

Der proteinbasierte COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid ist nach zwischenzeitlichen Lieferproblemen nun wieder verfügbar und kann regulär bestellt werden. Die nächste Impfstoff Auslieferung erfolgt am 24. April (Bestellung bis 18. April).



# KVNO Praxisinformation

14. APRIL 2023

Der nicht an die Omikron-Virusvariante angepasste Impfstoff Nuvaxovid ist zur Grundimmunisierung von Personen ab zwölf Jahren sowie zum Boostern ab 18 Jahren zugelassen. Die Ständige Impfkommission empfiehlt das Vakzin für Auffrischimpfungen nur eingeschränkt und dann, wenn die zum Boostern zugelassenen COVID-19-mRNA-Impfstoffe nicht eingesetzt werden können.

## Impfzubehör wird nicht mehr mitgeliefert

Bedingt durch den Übergang der COVID-19-Impfung in die Regelversorgung zum 8. April kann das erforderliche Impfzubehör nicht mehr mitbestellt werden. Arztpraxen sind damit nunmehr selbst für die Beschaffung über ihre Apotheken zuständig.

## Startschuss für neues KVNO-Portal

Am 17. April bekommt das Serviceportal der KV Nordrhein "ein neues Gesicht". Wie bereits angekündigt, wird sich das optische Gesamtbild des KVNO-Portals ändern. Die Entwicklungsabteilung der KVNO hat in den vergangenen Monaten an dem neuen Auftritt gearbeitet, um einen besseren digitalen Service bieten zu können. Für die Nutzerinnen und Nutzer ändert sich am Login-Prozess und den weiteren Abläufen nichts, lediglich die Optik wurde an das neue Markenbild angepasst, viele weitere Optimierungen haben im Hintergrund stattgefunden.

Der Start für die neue Ansicht des Portals ist für den 17. April geplant. Die Login-Maske ist weiterhin unter <https://www.kvnoportal.de> zu erreichen.



Eine kurze Anleitung bietet erste Einblicke in den neuen Aufbau (PDF)



## Das „A“ auf BtM-Rezepten entfällt

Bisher mussten Betäubungsmittel-Rezepte mit einem „A“ gekennzeichnet werden, wenn die vorgegebene Höchstmenge für ein Betäubungsmittel für einen Zeitraum von 30 Tagen überschritten wurde. Diese Regelung ist in der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) zum 08. April 2023 entfallen.



Die Bundesopiumstelle hat Ihren Fragen-und-Antworten Katalog entsprechend angepasst: FAQs BtMVV (bfarm.de)(PDF)





## Abgabe von Dulaglutid und Semaglutid nur noch in zugelassener Indikation

Aufgrund einer weltweit gestiegenen Nachfrage ist die Liefersituation bei den GLP-1-Analoga Dulaglutid (Ozempic) und Semaglutid (Trulicity) angespannt. Aktuell werden die Arzneimittel nur kontingentiert ausgeliefert. Um die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Typ-2-Diabetes bedarfsgerecht sicherstellen zu können, soll der Einsatz der Produkte außerhalb der zugelassenen Indikationen nur im Rahmen von klinischen Studien durchgeführt werden. Darüber hat der Beirat Lieferengpässe beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) informiert.

Eine Verordnung außerhalb der zugelassenen Indikationen ist zulasten der gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich nicht zulässig. Auf Privat-Rezepten soll daher die Verordnung dieser Arzneimittel im ambulanten Bereich ab sofort nur noch unter Angabe einer zugelassenen Indikation erfolgen. Die Abgabe unter Vorlage des Arztausweises soll nicht erfolgen.

Bei Kassenrezepten (Muster 16) wird davon ausgegangen, dass die Arzneimittel innerhalb ihrer Zulassung zur Behandlung des Typ-2-Diabetes eingesetzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass in der Patientendokumentation die passende Indikation hinterlegt ist. Bei Privatrezepten ist die Diagnose zu ergänzen. Sofern die Angabe der Indikation auf Privatrezepten fehlt, soll die Apotheke Rücksprache mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt halten, um sich bestätigen zu lassen, dass für eine zulassungskonforme Indikation verordnet wurde.

## Prüfanträge im Sprechstundenbedarf

Zu den Prüfanträgen der Krankenkassen im Sprechstundenbedarf (SSB) für das zweite Quartal 2021 sind kürzlich Bescheide von der Prüfungsstelle versendet worden. Wenn Sie sich gegen diese zur Wehr setzen wollen, beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheides. Die Anträge der Krankenkassen bzw. die Bescheide der Prüfungsstelle beziehen sich auf die Regelungen nach der neuen Vereinbarung zum Sprechstundenbedarf, die seit dem 01. April 2021 gilt.

### Prüfgegenstände sind insbesondere:

- Kortikoid-Kristallsuspensionen: Nach den zum Prüfzeitraum geltenden Regelungen der SSB-Vereinbarung waren Depotpräparate ausgeschlossen. Nach Ansicht der KV Nordrhein sind mit Depotpräparaten solche Arzneimittel gemeint, die z.B. bei intramuskulärer Anwendung über einen längeren Zeitraum und erst verzögert wirken. Die Formulierungen in der SSB-Vereinbarung wurden mit Gültigkeit zum dritten bzw. vierten Quartal 2022 wie folgt angepasst:
  - Kortikoide ja: Parenteral (intravenös/intrafokal/intraartikulär) in Notfällen und zur Sofort-/Akutbehandlung. Andere Darreichungsformen nur bei Kindern zur Sofort-/Akutbehandlung und im Notfall.



# KVNO Praxisinformation

14. APRIL 2023

- Kortikoide nein: Intramuskulär und als Langzeittherapie z.B. zur Behandlung von saisonal allergischen Beschwerden
- Dermatika: Nach Ansicht der Antragsteller waren Kombinationspräparate von der Formulierung in der SSB-Vereinbarung nicht umfasst. Ab dem 01. April 2023 gilt die nachfolgende Formulierung: Dermatika, Externa ja: Zur Erstbehandlung im Akut- und Notfall:
  - antibiotikahaltige Präparate
  - kortisonhaltige Präparate
  - Lokalanästhetika
  - PVP Jodsalben
  - Ethacridinlactat
  - Panthenol
  - Pasta Zinci
  - Vaseline: nur apothekenpflichtige Präparate, auch Kombinationen oben genannter Wirkstoffe untereinander, sofern die medizinische Notwendigkeit eines Kombinationspräparates erforderlich ist.Dermatika, Externa nein:
  - Aknemittel
  - Mittel der besonderen Therapierichtungen
  - Diclofenac-haltige Mittel, Heparine und weitere Externa, die nach der Arzneimittel-Richtlinie ausgeschlossen sind
- Ethanolhaltige Desinfektionsmittel: In der ersten Version der SSB-Vereinbarung waren ethanolhaltige Desinfektionsmittel wie zum Beispiel Softasept N ausgeschlossen. Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2023 wurde die SSB-Vereinbarung angepasst, so dass alkoholhaltige Desinfektionsmittel als SSB verordnungsfähig sind. Nur Ethanol „abgefasst in der Apotheke, auch verdünnt“ kann weiterhin nicht als SSB verordnet werden.
- Rezepturen: Rezepturen waren und sind nach der SSB-Vereinbarung von der Verordnung über den SSB ausgeschlossen, es sei denn, sie werden explizit in der Anlage 1 genannt. Daher sind Fertigpräparate als wirtschaftlich zu verstehen. Wenn keine Fertigpräparate zur Verfügung stehen, müssten die jeweiligen Rezepturen auf den Namen des Patienten als Einzelrezept verordnet werden.

Die vollständige, aktuelle SSB-Vereinbarung finden Sie unter [www.kvno.de/ssb](http://www.kvno.de/ssb)

## Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)